

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

A. Zielsetzung

Ziel ist die Reform des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und seiner Aufgaben zur Anpassung an die europäische Entwicklung des Marktes für wetterdienstliche Leistungen und zur Reduzierung der Belastung des Bundeshaushaltes.

Das Aufkommen privater Anbieter, die ihrerseits Leistungen der europäischen Wetterdienste beziehen und darauf aufbauende Dienstleistungen anbieten, sowie die damit verbundenen veränderten Anforderungen an den DWD machen diese Reform notwendig. Es ist eine geeignete Ausgangslage zu schaffen, die privaten Anbietern wetterdienstlicher Leistungen ermöglicht, auf Basis der Vorleistungen staatlicher Wetterdienste oder in Kooperation mit ihnen eigene Dienstleistungen anzubieten. Gleichzeitig muß weiterhin die im öffentlichen Interesse notwendige hohe Qualität der Leistungen durch den DWD garantiert werden – insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen wie bei der Versorgung von Luftfahrt, Seefahrt sowie Wetterwarnungen.

Die Reform hat nicht den Zweck, den Wettbewerb meteorologischer Leistungen einzuschränken; vielmehr soll dem DWD die Möglichkeit erhalten bleiben, den zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Aufwand für sich bietende Marktoptionen zu nutzen und damit die Effizienz zu erhöhen. Die Reform dient insgesamt der Modernisierung der Verwaltung mit Delegation von Verantwortung und der Einführung von Steuerungsinstrumenten.

B. Lösung

Die sich in den nächsten Jahren voraussichtlich verändernde Nachfrage nach Leistungen des DWD macht eine flexiblere Reaktion im Umgang mit Kunden und möglichen Kooperationspartnern erforderlich. Dies wird durch die Optimierung des rechtlichen Handlungsrahmens des DWD innerhalb der Rechtsform der teilrechtsfähigen Anstalt erreicht u. a. durch:

- Einführung der Möglichkeit für den DWD, sich bei Bedarf an nationalen oder internationalen Zusammenschlüssen oder Unternehmen im eigenen Namen zu beteiligen,

- grundsätzliche Festlegung auf privatrechtliche Handlungsformen,
- Steuerung durch Zielvorgaben und Einführung betriebswirtschaftlicher Verfahren mit externer Prüfung.

Durch die im Rahmen des bestehenden Rechts bereits durchgeführte Umstrukturierung des DWD wurde die Organisation gestrafft und kundenorientiert in Geschäftsfelder gegliedert.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen, die die gesetzten Ziele voll erfüllen und wirtschaftlich sinnvoll sind:

- Umwandlung in eine GmbH scheidet wegen der weit überwiegenden Finanzierung aus Bundesmitteln aus. Darüber hinaus würde eine (Organisations-)Privatisierung wegen des Numerus clausus der Organisationsformen des Artikels 87 Abs. 3 GG eine Grundgesetzänderung erfordern.
- Teilprivatisierung der wettbewerbsrelevanten Bereiche kommt aus Kostengründen nicht in Frage, da zusätzliches Personal in privatisierten Bereichen erforderlich wäre und Stammpersonal zum einen nicht mehr ausgelastet wäre und zum anderen trotzdem im öffentlichen Interesse weiterhin meteorologische Dienstleistungen erstellen müßte.
- Die rechtliche Selbständigkeit des DWD in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist wegen der auf unabsehbare Zeit erforderlichen erheblichen Zuweisungen des Bundes zur Schließung der Deckungslücke nicht praktikabel.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Ländern und Gemeinden entstehen auf Grund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten, da das Gesetz wie bisher Entgeltermäßigungen (auch Befreiungen) auf Grund besonderen öffentlichen Interesses zuläßt. Auf Grund der Möglichkeit der Vermarktung wetterdienstlicher Leistungen wird mit einer Ergebnisverbesserung im Dienstleistungsbereich gerechnet. Dies läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht quantifizieren.
2. Für den Bundeshaushalt entstehen durch die externe Prüfung nach § 6 Abs. 7 des Gesetzes Kosten je Prüfung von ca. 250 000 DM, bei der ersten Prüfung ist mit ca. 500 000 bis 1 Mio. DM zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Negative preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 905 00 – We 12/97

Bonn, den 17. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst
(DWD-Gesetz)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT**Rechtsform, Aufsicht**

- § 1 Rechtsform, Aufbau, Sitz
- § 2 Aufsicht
- § 3 Zusammenarbeit

2. ABSCHNITT**Aufgaben, Befugnisse**

- § 4 Aufgaben
- § 5 Befugnisse
- § 6 Vergütungen
- § 7 Quellenschutz

3. ABSCHNITT**Geschäftsführung**

- § 8 Geschäftsführendes Organ

4. ABSCHNITT**Beiräte**

- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Bund-Länder-Beirat

5. ABSCHNITT**Personalwesen**

- § 11 Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderregelungen

6. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 12 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 13 Gebührenordnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. ABSCHNITT**Rechtsform, Aufsicht****§ 1****Rechtsform, Aufbau, Sitz**

(1) Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr.

(2) Der Deutsche Wetterdienst besteht aus Geschäftsbereichen, die sich in Abteilungen und Geschäftsfelder gliedern. Der weitere Aufbau wird durch den Vorstand in einer Organisationsverfügung bestimmt.

(3) Der Deutsche Wetterdienst hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

§ 2**Aufsicht**

Der Deutsche Wetterdienst untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr. Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt die Steuerung des Deutschen Wetterdienstes durch das Bundesministerium für Verkehr durch Zielvorgaben und Erfolgskontrollen. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3**Zusammenarbeit**

(1) Zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium der Verteidigung ist auf dem Gebiet des Wetterdienstes im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung und zur Vermeidung von Doppelarbeit eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen, die durch Verwaltungsvereinbarung geregelt wird.

(2) Soweit der Deutsche Wetterdienst Aufgaben wahrnimmt, die den Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts berühren, ist die Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Wetterdienst und der zuständigen obersten Bundesbehörde zu regeln. Sind durch die beabsichtigte Zusammenarbeit erhebliche finanzielle Auswirkungen beim Deutschen Wetterdienst zu erwarten, bedarf eine entsprechende Regelung der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr.

2. ABSCHNITT**Aufgaben, Befugnisse****§ 4****Aufgaben**

(1) Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind

1. die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder einzelne Kunden und Nutzer, insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Bauwesens, des Gesundheitswesens, der Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes,
2. die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt,
3. die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können,
4. die kurzfristige und langfristige Erfassung, Überwachung und Bewertung der meteorologischen Prozesse, Struktur und Zusammensetzung der Atmosphäre,
5. die Erfassung der meteorologischen Wechselwirkung zwischen der Atmosphäre und anderen Bereichen der Umwelt,
6. die Vorhersage der meteorologischen Vorgänge,
7. die Überwachung der Atmosphäre auf radioaktive Spurenstoffe und die Vorhersage deren Verfrachtung,
8. der Betrieb der erforderlichen Meß- und Beobachtungssysteme zur Erfüllung der unter den Nummern 1 bis 7 genannten Aufgaben und
9. die Bereithaltung, Archivierung und Dokumentierung meteorologischer Daten und Produkte.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Deutsche Wetterdienst wissenschaftliche Forschung im Bereich der Meteorologie und verwandter Wissenschaften und wirkt bei der Entwicklung entsprechender Standards und Normen mit.

(3) Der Deutsche Wetterdienst ist der nationale meteorologische Dienst der Bundesrepublik Deutschland. Er nimmt an der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie teil und erfüllt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 unterstützt der Deutsche Wetterdienst die Länder bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes und beteiligt sich an den Aufgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

(5) Die Vorschriften des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1422), des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I

S. 660), und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) bleiben unberührt.

§ 5**Befugnisse**

(1) Der Deutsche Wetterdienst erbringt seine Dienstleistungen in privatrechtlichen Handlungsformen, soweit dem andere Gesetze nicht entgegenstehen. Er ist berechtigt, sich an Ausschreibungsverfahren von Behörden um die Anbietung meteorologischer Leistungen zu beteiligen.

(2) Der Deutsche Wetterdienst kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten. Er ist berechtigt, in eigenem Namen zu diesem Zweck auch ein Unternehmen des Inlands zu gründen oder sich an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen des Inlands und des Auslands zu beteiligen. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), gelten unmittelbar, wobei § 65 Abs. 1, einleitender Satzteil und Nummer 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

„Der Deutsche Wetterdienst soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Deutschen Wetterdienstes vorliegt und sich der vom Deutschen Wetterdienst angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt.“

(3) Eine Beurlaubung von Beschäftigten des Deutschen Wetterdienstes zur Tätigkeit in derartigen Unternehmen liegt im dienstlichen Interesse. Die Einzelheiten werden zwischen dem Bund und dem Unternehmen vereinbart. Die gegenüber dem betreffenden Beschäftigten mögliche Zusicherung der Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590, 592), ist von der Erhebung eines Versorgungszuschlages seitens des betreffenden Unternehmens abhängig zu machen.

§ 6**Vergütungen**

(1) Der Deutsche Wetterdienst ist so zu führen, daß die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben so gering wie möglich zu halten sind.

(2) Der Deutsche Wetterdienst verlangt für die Erbringung seiner Dienstleistungen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand auf Basis betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren, gegebenenfalls erhöht auf Grund des wirtschaftlichen Wertes oder ermäßigt auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses, oder auf Grund internationaler

Vereinbarungen in einer Preisliste festgesetzt. Sie enthält die Preise für Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen.

(3) Für die Leistungen des Deutschen Wetterdienstes, die für die Luftfahrt gemäß den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) erbracht werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Die Preise für Spezialdienstleistungen, die über Grundleistungen hinausgehen, sind so zu kalkulieren, daß ein positiver Gesamtdeckungsbeitrag erreicht wird. Die Preise für Daten und Produkte sind vollständig Bestandteil dieser Kalkulation.

(5) Der Umfang der Grundleistungen und Kriterien zur Ermäßigung werden im Rahmen der Zielvorgaben nach § 2 Satz 2 nach Anhörung des Bund-Länder-Beirates festgelegt.

(6) Im Sinne des Absatzes 2 sind

1. meteorologische Daten das unmittelbare Ergebnis der unterschiedlichen Meß- und Beobachtungssysteme;
2. meteorologische Produkte bearbeitete meteorologische Daten. Sie entstehen entweder manuell oder durch Eingabe in computergesteuerte Verfahren. Für ihre Interpretation ist grundsätzlich meteorologisches Fachwissen erforderlich;
3. meteorologische Spezialdienstleistungen die Weiterverarbeitung von Daten und Produkten. Sie dienen der Erfüllung spezieller Anforderungen von Kunden und Nutzern;
4. Dienstleistungen Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen, die der Deutsche Wetterdienst an Dritte abgibt.

(7) Der Deutsche Wetterdienst ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 4 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen.

§ 7

Quellenschutz

Die Verbreitung meteorologischer Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen, insbesondere der Warnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Wetterdienstes, ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Ein weitergehender Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014, 1017), bleibt davon unberührt.

3. ABSCHNITT

Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführendes Organ

(1) Die Geschäftsführung des Deutschen Wetterdienstes obliegt dem Vorstand. Dieser leitet den Deutschen Wetterdienst. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Deutschen Wetterdienst gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind der Präsident als Vorsitzender, der Vizepräsident und die Leiter der Geschäftsbereiche. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Diese werden vom Bundesministerium für Verkehr bestellt und abberufen. Die Aufgabenbereiche, die Vertretungsbefugnisse, die Beschlußfassung sowie die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder werden durch eine Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr.

4. ABSCHNITT

Beiräte

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des Deutschen Wetterdienstes in wichtigen Angelegenheiten der Forschung, die der Deutsche Wetterdienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4 durchführt, und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Er fördert die Kontakte mit Universitäten und unterstützt die Zusammenarbeit des Deutschen Wetterdienstes mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen sowie seine Einbindung in nationale und internationale Forschungsprogramme.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Wetterdienstes für die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Im Wissenschaftlichen Beirat sollen Wissenschaftler aus der Meteorologie und verwandten Gebieten angemessen vertreten sein.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Wetterdienstes bedarf.

§ 10

Bund-Länder-Beirat

(1) Der Bund-Länder-Beirat berät den Vorstand des Deutschen Wetterdienstes und das Bundesministerium für Verkehr in Angelegenheiten, die die Interessen der Bundesressorts und der Länder bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes gemäß § 4 betreffen.

(2) Der Bund-Länder-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedarf.

5. ABSCHNITT

Personalwesen

§ 11

Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderregelungen

Das Bundesministerium für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen ergänzende Bestimmungen über die Reise- und Umzugskosten für die Beamten beim Deutschen Wetterdienst erlassen, soweit dies auf Grund der Eigenart des Deutschen Wetterdienstes oder seiner Stellung im Wettbewerb erforderlich ist.

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen gemäß § 3 gelten die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen fort.

(2) Bis zur Annahme und Genehmigung der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 9 Abs. 3 gilt die bestehende Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates nach § 6 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 69 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 285). Desgleichen ist bis zur Annahme und Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 2 die für den Verwaltungsbeirat gemäß § 5 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst beschlossene Geschäftsordnung sinngemäß auf den Bund-Länder-Beirat anzuwenden.

§ 13

Gebührenordnung

Bis zum Inkrafttreten der Preisliste gemäß § 6 werden die Entgelte nach Maßgabe der Gebührenordnung des Deutschen Wetterdienstes vom 24. November 1975 (BAnz Nr. 233 vom 16. Dezember 1975) und ihrer Anlage in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates errichten. Von der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Artikel 74 Nr. 21 GG für „den Wetterdienst“ hat der Bundesgesetzgeber im Jahre 1952 Gebrauch gemacht, da fachliche, volkswirtschaftliche und finanzielle Gründe Landeswetterdienste als nicht sinnvoll erscheinen ließen. mit dem Gesetz vom 11. November 1952 wurde die nicht rechtsfähige Anstalt „Deutscher Wetterdienst“ (DWD) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) durch Zusammenlegung der Wetterdienste in den drei westalliierten Besatzungszonen errichtet.

Als wesentliche Aufgaben bestimmte das Gesetz die Versorgung der Öffentlichkeit mit meteorologischen Informationen und führte zur Verdeutlichung einige für besonders wichtig erachtete Aufgaben des Wetterdienstes beispielhaft an. Die Verbindung mit dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr wurde durch die meteorologische Sicherung der Seefahrt und der Luftfahrt hergestellt, da diese stark wetterabhängigen Verkehrszweige wetterdienstlich betreut werden müssen. Hierzu besteht sogar eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland durch das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und das Internationale Abkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.

Um eine qualitativ hochwertige und ununterbrochene bundesweite meteorologische Versorgung – wie sie für die gesetzlichen Aufgaben des DWD unverzichtbar ist – sicherstellen zu können, ist ein Aufwand erforderlich, den sich bisher private Anbieter nicht leisten können; z. B. bedarf es für die meteorologische Beratung der Luftfahrt, Seeschifffahrt oder Unwetterwarnungen einer ununterbrochenen Wetterüberwachung und Vorhersageerstellung sowie einer spezifischen Aufbereitung und Verwertbarmachung von Daten und Produkten. Hier werden unterschiedliche Veredelungsprozesse durchlaufen.

Die zuverlässige Sicherstellung solcher Leistungen ist Aufgabe der Daseinsvorsorge. Mit diesen Aufgaben des DWD sind fachlich und kostenmäßig eng verknüpfte Dienstleistungen verbunden, da die von ihm bereitgehaltenen Informationen für die jeweiligen öffentlichen und privaten Empfänger so aufbereitet werden müssen, daß sie verstanden und genutzt werden können. Die erforderliche kundenorientierte und wirtschaftliche Erbringung seiner Dienstleistungen konnte durch den DWD in jüngerer Vergangenheit nicht mehr in allen Gebieten gewährleistet werden, weil er aufgrund seiner Struktur den gestiegenen Anforderungen seiner Kunden nicht

mehr gerecht wurde. Dies führte dazu, daß mehr und mehr private Anbieter einen lukrativen Markt für Teilgebiete meteorologischer Beratungen entdeckten. Die ursprünglichen Daten und Produkte des DWD wurden von diesen privaten Anbietern nach den jeweiligen Kundenwünschen aufbereitet und gewinnbringend verkauft. Da die Privaten auf Marktanforderungen erheblich schneller und effizienter reagieren konnten als der DWD, wanderten seine Kunden in zunehmendem Maße zu den Privaten ab. Hierdurch entstanden aktuell Einnahmeausfälle und sind auch weiterhin zu befürchten, wenn die Rahmenbedingungen für das Handeln des DWD im Marktgeschehen nicht geändert werden und er nicht in die Lage versetzt wird, seine Produkte konkurrenzfähig zu gestalten.

Gleichzeitig stehen den genannten Einnahmeausfällen erhöhte Ausgaben für die zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge erforderliche Infrastruktur und die Übertragung weiterer Aufgaben (z. B. durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes [BImSchG] und das Strahlenschutzvorsorgegesetz [StrVG]) gegenüber.

Diese Situation sowie das Alter des Gesetzes und die zwischenzeitlich sowohl räumlich veränderten Gegebenheiten durch die Wiedervereinigung Deutschlands, als auch die Entwicklung des europäischen Umfeldes machten es notwendig, zu überprüfen, ob der DWD in seiner herkömmlichen Struktur den gewachsenen Aufgaben und Anforderungen noch gerecht wurde.

Dies hat in den Jahren 1991 bis 1993 zu einer Organisationsuntersuchung des DWD durch eine Unternehmensberatungsfirma geführt. Die Novellierung des DWDG trägt den Ergebnissen dieser Untersuchung und den veränderten Bedingungen Rechnung: Der im gesetzlichen Auftrag erforderliche Aufwand zu Gewährleistung der Aufgaben im öffentlichen Interesse eröffnet die Möglichkeit, daß der DWD ohne allzu großen Mehraufwand sich bietende Marktoptionen nutzen und damit seine Einnahmesituation verbessern kann. Wenn die Einnahmen die direkten Kosten überdecken (Gewinnmitnahme), ist die öffentliche Aufgabe des DWD mit insgesamt geringeren Kosten für den Bundeshaushalt zu erbringen. Ein wesentliches Ziel der Neuausrichtung ist daher, dem DWD diese Chance der Ergebnisverbesserung zu geben, auch wenn der DWD prinzipiell nicht gewinnorientiert arbeitet.

Durch eine entsprechende Anpassung der Ausrichtung des DWD sollen private Anbieter keinesfalls vom Markt gedrängt oder dem DWD ein Monopol auf wetterdienstliche Leistungen verschafft werden. Im Gegenteil soll darauf hingewirkt werden, daß zwischen dem DWD in seiner neuen Ausrichtung und den Privaten eine Koexistenz am Markt entsteht.

Dies ist auch erforderlich, denn der Markt für wetterdienstliche Leistungen beginnt sich gerade erst zu entwickeln und weder der DWD, noch die privaten Anbieter wetterdienstlicher Leistungen sind allein in der Lage, alle meteorologischen Leistungen in zuverlässiger Weise abzudecken. Es ist aber davon auszugehen, daß sich im Laufe der Zeit durch verschiedene Zielgruppen der jeweiligen Anbieter auch unterschiedliche Marktinteressen ergeben werden, so daß jeder Anbieter letztendlich seinen „Angebotssektor“ finden kann.

Darüber hinaus muß auch das Eingehen von Kooperation des DWD mit Privaten ermöglicht werden, da die Versorgung von Kunden mit den gewünschten Leistungen oft nur gemeinsam sinnvoll und wirtschaftlich erbracht werden kann.

Ein Herausnehmen der marktorientierten Leistungen des DWD aus dem Angebot durch Abgeben an private Anbieter hätte neben dem Einnahmeverlust zur Folge, daß auch den Nutzern, die die qualitativ hochwertige Leistung des DWD nachfragen, diese nicht mehr in gleicher Qualität zur Verfügung stünde. Dieses hätte langfristig auch Rückwirkungen auf die Qualität der Leistungen im öffentlichen Interesse (Know-how-Verlust im DWD, durch Fehlen von Wettbewerb geringerer Druck zur besseren Leistung, Motivationsverlust bei den Mitarbeitern).

Die geänderte Ausrichtung des DWD stellt sich daher als sinnvoller Beitrag zu effektiverem Verwaltungshandeln sowie zur Optimierung des Kundennutzens dar.

Die organisatorische Anpassung des DWD wurde bereits durchgeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft nunmehr den rechtlichen Rahmen für seine neue Ausrichtung, indem er die erforderlichen Spielräume für die Umsetzung dieses Konzeptes fest schreibt. Dies geschieht durch die entsprechende Ausgestaltung der Verhältnisse des DWD. Grundsätzlich geschieht dies innerhalb der bestehenden Rechtsform der nicht rechtsfähigen Anstalt, wobei ihm für den eng begrenzten Bereich im Zusammenhang mit der Gründung von/Beteiligung an Unternehmen und Kooperationen Teilrechtsfähigkeit verliehen wird, d. h. die Möglichkeit, im eigenen Namen zu handeln.

Mit diesem Gesamtkonzept wird im Rahmen der grundgesetzlichen Vorgaben eine Ausgestaltung des DWD umgesetzt, die u. a. auch eine ausdrückliche Übertragung von Entscheidungsbefugnissen vom Bundesministerium für Verkehr auf den DWD ermöglicht. Durch Einführung von Zielvorgaben kann die bisherige, verwaltungstechnisch schwerfällige Einzelfallsteuerung durch das Ministerium auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Auf der anderen Seite behält der Bund die wegen der erheblichen Zuweisungen von Bundesmitteln erforderliche Übersicht über die Tätigkeiten des DWD und kann damit gegebenenfalls steuernd eingreifen. Dies gewährleistet auch, daß es in kommerziell interessanten Bereichen keine überschießenden Tendenzen zu Lasten der hoheitlichen Aufgaben geben wird und kein Wettbewerb um jeden Preis betrieben werden wird. Grundsätzlich gilt für die Dienstleistungen des DWD der

Kostendeckungsgrundsatz auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Nur bei durch Zielvorgaben definierten Grundleistungen in besonderem öffentlichen Interesse kann hiervon abgewichen werden. So kann gewährleistet werden, daß private Anbieter wetterdienstlicher Leistungen vom DWD im öffentlichen Interesse diskriminierungsfrei und zu marktgerechten Preisen mit Daten und Produkten versorgt werden, die sie zur Entwicklung ihrer eigenen Dienstleistungsangebote benötigen. Die Marktentwicklung und die damit verbundene Nachfrage nach DWD-Leistungen gibt die notwendigen Hinweise für eine laufende Überprüfung der Dienstleistungen des DWD durch den Bund.

Als Alternativen für den effektivsten rechtlichen Rahmen wurden neben der Optimierung der bestehenden Behörde die Umwandlung des DWD in

- eine GmbH,
- eine organisatorische Trennung von hoheitlichem und privatrechtlichem Bereich (Teilprivatisierung),
- eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

geprüft.

Diese Möglichkeiten erwiesen sich jedoch nur als eingeschränkt tauglich bzw. als nicht praktikabel:

Gegen die GmbH spricht der Umstand, daß die zu erwartenden Einnahmen aus den kommerziellen Aktivitäten als eher gering anzusehen sind und nur dazu dienen sollen, den Umfang der Hauptfinanzierung zu verringern. Die Teilnahme am Wettbewerb um meteorologische Dienstleistungen wird keine Hauptaufgabe des DWD sein. Eine Organisations-Privatisierung des gesamten Wetterdienstes erschien daher der Situation unangemessen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden sowie der zivil-militärischen Zusammenarbeit würde sich zudem die Frage stellen, ob ein privatisierender DWD z. B. zu internationalen Gremien den gleichen Zugang und die gleiche Akzeptanz hätte, wie ein staatlicher Dienst.

Darüber hinaus spricht auch der formelle Umstand, daß das Grundgesetz in Artikel 87 Abs. 3 die GmbH nicht als Organisationstyp zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben vorsieht, systematisch gegen eine Privatisierung des DWD.

Gegen eine Teilprivatisierung der marktwirtschaftlich ausgerichteten Bereiche des DWD insgesamt spricht, daß eine organisatorische Trennung kaum möglich ist, da diese Bereiche ohne die Basisarbeit anderer Bereiche und deren Infrastruktur nicht funktionsfähig wären. Da in weiten Teilen auch bei der Bearbeitung der Daten sowie der Erarbeitung von Spezialdienstleistungen für öffentliche wie private Nutzer Personalidentität besteht, müßte bei einer organisatorischen Trennung zusätzliches Personal eingestellt werden. Dies würde sich in erheblichem Umfang bei den Kosten auswirken.

Die zunächst angedachte völlige rechtliche Selbständigkeit des DWD in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts erwies sich wegen der auf unabsehbare Zeit erforderlichen erheblichen Zuweisungen des Bundes zur Schließung der Deckungs-

lücke als nicht praktikabel. Insgesamt sind die Kosten einer Umwandlung der Rechtsform durch die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen nicht zu rechtfertigen.

Aus den dargelegten Gründen ist die rechtliche Optimierung der bestehenden nicht rechtsfähigen Anstalt mit einer eng begrenzten Teilrechtsfähigkeit das einzig geeignete Mittel, um die Reformvorstellungen bezüglich der Neuausrichtung des DWD zu verwirklichen:

- Diese Reform des DWD entspricht dem Ziel der Bundesregierung, die Verwaltung insgesamt effizienter, schlanker und kundenorientierter zu gestalten, die Stellung als Wettbewerber zwingt zur effizienten und kundenorientierten Leistungserbringung,
- interne Leistungsverrechnung zwischen Infrastruktur und Dienstleistungsbereichen führt zur kritischen Hinterfragung und damit Reduzierung des für die Infrastruktur notwendigen Aufwandes,
- die Notwendigkeit zum Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumentarien bei der Erbringung von Dienstleistungen am Markt führt nach den Erkenntnissen bei Reformen in Kommunen und Ländern deutlicher zu Kostenbewußtsein und damit zu Kostensenkungen als die normale Haushaltspraxis,
- die Entscheidung, auch wirtschaftlich interessante Dienstleistungen beim DWD zu belassen, bewirkt zudem, daß dem DWD auf Dauer finanzielle Spielräume eröffnet werden können, die er bei reiner Finanzierung aus dem Bundeshaushalt nicht erreichen kann und die der ständigen Verbesserung der Leistungen insgesamt zugute kommen können.

Für den Bund entstehen zusätzliche Kosten durch die externe Prüfung nach § 6 Abs. 7 des Gesetzes. Pro Prüfung wird hier mit Kosten von ca. 250 000 DM gerechnet, wobei für die erste Prüfung aufgrund der umfangreicheren Einstiegstiefe von einem Betrag zwischen 500 000 DM und 1 000 000 DM auszugehen ist. Aufgrund der Vermarktung wetterdienstlicher Leistungen und des Verbots der Quersubventionierung wird mit einer Ergebnisverbesserung der Dienstleistungsbereiche des DWD gerechnet, die sich jedoch derzeit nicht quantifizieren läßt.

Den Ländern werden aufgrund des Gesetzes keine Mehrkosten entstehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß für die Länder – wie für jeden Nutzer/Kunden – dann erhöhte Kosten anfallen, wenn die bisherige Gebührenordnung durch eine neue Preisliste ersetzt wird, da die Preise für DWD-Leistungen erstmals aufgrund betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren real ermittelt werden. Dies trifft die Länder allerdings nur insoweit, als Leistungen verlangt werden, für deren Preisreduzierung kein besonders öffentliches Interesse vorliegt oder die so aufwendig sind, daß sie vom DWD zusätzlich erarbeitet werden müssen. Bei der Festlegung von Grundleistungen und Kriterien zur Ermäßigung von Preisen aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses sind die Länder wie bisher durch Anhörung im Bund-Länder-Beirat beteiligt.

Da die Gebührenordnung zunächst beibehalten wird, entstehen durch das Gesetz insofern keine Mehrkosten für die Wirtschaft. Wenn auf Basis der Erkenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung die Gebühren durch marktfähige Preise ersetzt werden, können sich im Einzelfall Verteuerungen oder Ermäßigungen ergeben. Diese sind z. Z. nicht zu präzisieren, dürften sich aber aufgrund der Beibehaltung der Berücksichtigung öffentlichen Interesses bei Grundleistungen sowie der stärkeren Wettbewerbsorientierung in einem engen Rahmen halten.

Das Gesetz unterstützt die Entwicklung des Marktes für meteorologische Dienstleistungen, indem es für private Anbieter wetterdienstlicher Leistungen den Zugang zu Daten, Produkten und Spezialdienstleistungen des DWD garantiert und bezüglich der Preise transparent macht. Auch die Möglichkeit des Eingehens von Kooperationen zwischen Privaten und dem DWD unterstützt die Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen. Hierdurch können sich Angebotssektoren entwickeln, die ohne ein solches Zusammenwirken nicht aufgegriffen worden wären.

Von der Förderung des Wettbewerbs gehen tendenziell preisdämpfende Wirkungen aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Rechtsform und Stellung des DWD innerhalb der Bundesverwaltung fest. Die Teilrechtsfähigkeit wird beschränkt auf die in § 5 Abs. 2 genannten Bereiche.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, daß der DWD aus verschiedenen Geschäftsbereichen, die sich in Abteilungen und Geschäftsfelder untergliedern, besteht.

Satz 2 berechtigt den Vorstand des DWD, den weiteren Aufbau in einer Organisationsverfügung zu bestimmen. Dadurch wird erreicht, daß auf Änderungen der Verhältnisse schnell und flexibel reagiert werden kann.

Zu Absatz 3

Hier wird bestimmt, daß der DWD seinen Hauptsitz weiterhin in Offenbach am Main hat. Es bestehen keine Gründe, die seinerzeitige Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr zu revidieren. Daneben bestehen je nach Bedarf und fachlichen Notwendigkeiten flächendeckend Dienstnebenstellen (z. B. Wetterstationen, Observatorien und Flugwetterwarten) und Außenstellen.

Zu § 2

Die Bundesanstalt ist staatsrechtlich Teil der Bundesverkehrsverwaltung. Als Träger öffentlicher Verwal-

tung unterliegt sie der Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 GG) und der Kontrolle des Bundes als Antragsträger.

Satz 2 beschränkt die Fachaufsicht auf eine Globalsteuerung mit Erfolgskontrollen und delegiert damit Einzelfallentscheidungen auf den DWD selbst. Durch Zielvorgaben des BMV kann eine Konkretisierung der Aufgabenstellung nach § 4 erfolgen und damit flexibel dem sich gegebenenfalls verändernden öffentlichen Bedarf angepaßt werden.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften werden hiervon nicht berührt; insbesondere werden die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nicht eingeschränkt.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Art der Zusammenarbeit zwischen DWD und dem Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr wird in Verwaltungsvereinbarungen zwischen BMV und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) festgelegt. Die Zusammenarbeit mit dem BMVg wird hier ausdrücklich aufgeführt, weil sie besonders intensiv ist. Selbstverständlich können aber auch mit anderen Ressorts oder Ländern Verwaltungsvereinbarungen über eine Zusammenarbeit getroffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, daß bei fachlich oder wirtschaftlich gebotener Zusammenarbeit des DWD mit anderen Bundesressorts Regelungen über die Art der Zusammenarbeit getroffen werden müssen. Mit dieser Vorschrift wird die Regelungsbefugnis für diesen Bereich auf den DWD delegiert, da dieser die größere fachliche Nähe zu den zu erbringenden Leistungen hat. Sobald allerdings gravierende finanzielle Auswirkungen durch die beabsichtigte Zusammenarbeit abzusehen sind, ist Entscheidungsträger das Bundesministerium für Verkehr.

Neben der freiwilligen Zusammenarbeit des DWD mit anderen Bundesressorts bestehen auch Fälle des gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenwirkens, z.B. im Rahmen des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG). Hier nimmt der DWD gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StrVG in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem StrVG eigene Aufgaben wahr, die der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterliegen. Die Aufgaben des DWD und die Art des Zusammenwirkens werden demgemäß in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum StrVG geregelt.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Aufgabe des DWD – wie aller staatlicher Wetterdienste – ist, eine Versorgung der Allgemeinheit und besonders wetterabhängiger Bereiche und Wirt-

schaftskreise mit meteorologischen Informationen und Dienstleistungen sicherzustellen. Zutreffende Wettervorhersagen können erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bürger und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Staates haben, da aufgrund dessen von den Betroffenen entsprechende Dispositionen getroffen werden können (z.B. rechtzeitiger Einsatz von Streufahrzeugen im Winter, Sicherung von Baustellenkränen bei ungünstiger Windlage, Personaleinsatz im Baugewerbe u. ä.).

Die vom DWD wahrzunehmenden Aufgaben werden fachlich beschrieben. Damit sollen sowohl deren wissenschaftliche und technische Komponenten als auch deren kundenorientierte Aspekte angesprochen werden. Die Bereitstellung meteorologischer Informationen und zeitkritischer Wettervorhersagen hängt von einer ausreichend ausgestatteten Infrastruktur ab, bestehend aus einem Beobachtungs- und Telekommunikationsnetz sowie Rechnerkapazität für die Berechnung numerischer Wettervorhersagemodelle. Die bei der Überwachung der Atmosphäre gewonnenen Informationen werden auch für Aufgaben der Klimatologie sowie für Anwendungen im Umweltbereich verwendet.

Zu Nummer 1

Hier sind die kundenorientierten meteorologischen Leistungen in den wichtigen Bereichen aufgeführt, die der DWD im Rahmen seiner Tätigkeiten sowohl für die Allgemeinheit, für Träger öffentlicher Belange als auch für private Nutzer erbringt. Dienstleistungen für die Allgemeinheit, Bund, Länder und Organe der Rechtspflege sind vor allem Wettervorhersagen und Unwetterwarnungen, meteorologische Gutachten im Rahmen von Fragestellungen öffentlicher Bedeutung oder als Grundlage richterlicher Entscheidungen. Aufgaben dieser Art haben Priorität. Darüber hinaus ist der DWD nutzenstiftend für weite Bereiche des öffentlichen Lebens und der gewerblichen Wirtschaft, die hier beispielhaft aufgeführt sind.

Zu Nummer 2

Die meteorologische Versorgung der Luft- und Seefahrt ist eine Kernaufgabe des DWD und folgt aus internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO, Anhang 3) und
- dem Internationalen Abkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS, Kapitel V, Regel 4).

Die Aufgabenerledigung ist aus Gründen der Sicherheit der besonders wetterabhängigen Luft- und Seefahrt von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang unterstützt der DWD auch die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß der Vereinbarung vom 11. März 1992 zwischen dem BMV und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger über die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes in Seenotfällen.

Die Regelung entspricht dem bisherigen Gesetz. Nach einer jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist diese Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen und hat damit grundsätzlich keinen drittschützenden Charakter im Sinne des Staatshaftungsrechts.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gibt der DWD Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen heraus und arbeitet eng mit Katastrophenstäben des Bundes und der Länder zusammen. Auch dies ist eine Kernaufgabe des DWD zum Schutz von Leben und Sachwerten, die zuverlässig, mit höchster Priorität, zeitkritisch und flächendeckend bundesweit nach einheitlichen Qualitätsstandards durchgeführt werden muß. Diese vom DWD schon immer wahrgenommene Aufgabe wird hiermit ausdrücklich festgeschrieben. Zur haftungsrechtlichen Problematik ist auf die Ausführung unter Nummer 2 zu verweisen.

Zu Nummer 4

Notwendige Vorleistung zur Erstellung meteorologischer Leistungen ist die Überwachung und Erfassung der sich ständig ändernden Atmosphäre. Physikalische Parameter und chemische Komponenten haben Einfluß auf Wetter (kurzfristig) und Klima (langfristig). Der Klimabegriff beschränkt sich hier auf die Atmosphäre und beschreibt ihren mittleren Zustand an einem Ort, aber auch den durchschnittlichen Ablauf der Witterung innerhalb eines Jahres oder eines längeren Zeitraumes.

Zu Nummer 5

Die Atmosphäre wird als Teilbereich der Umwelt (Luft, Wasser, Boden) verstanden. Die Vorgänge/Prozesse in der Atmosphäre können nur bei Betrachtung der Wechselwirkungen mit der Land- und Wasseroberflächen adäquat beschrieben werden. Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen: 1. Der durch Wind induzierte Seegang erhöht die Rauigkeit der Meeresoberfläche. Die Rauigkeit beeinflusst die Dynamik der Atmosphäre. 2. Die Verdunstung der Wasser- und Landoberfläche wird im wesentlichen durch meteorologische Parameter gesteuert. Eine sich verändernde Verdunstung hat wiederum Auswirkungen auf Prozesse (Wolken, Niederschlag etc.) in der Atmosphäre.

Zu Nummer 6

Wesentlicher Bestandteil meteorologischer Dienstleistungen ist die Vorhersage meteorologischer Vorgänge; dies sind die sich verändernden Zustände in der Atmosphäre und die damit verbundenen Vorgänge. Verfahren für Wettervorhersagen, Warnungen und entsprechende Beratungen werden auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen der meteorologischen Forschung entwickelt und mit Einsatz von IT-Systemen verarbeitet.

Zu Nummer 7

Wichtige Aufgabenstellungen des DWD sind Messung und Ausbreitungsprognose radioaktiver Stoffe

in der Luft und im Niederschlag (bisher § 3 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (DWDG). Diese Aufgabe wurde dem Deutschen Wetterdienst durch das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst“ vom 8. August 1955 als Folge der Auswirkungen der von den USA im März 1954 durchgeführten Wasserstoffbombentests auf dem Bikini-Atoll übertragen, da nur der Wetterdienst die Frage nach der Verfrachtung der radioaktiven Beimengungen in der Atmosphäre beantworten konnte. Dies gilt nach wie vor.

Zu Nummer 8

Die Erfassung und Beobachtung der meteorologischen Parameter und Prozesse in der Atmosphäre bedingen die Einrichtung und Unterhaltung eines Meß- und Beobachtungsnetzes, bestehend aus land-, see- und luftgestützten Meß- und Beobachtungssystemen einschließlich der Wettersatelliten.

Die gemessenen und beobachteten Daten werden weltweit ausgetauscht und dienen der Berechnung des zukünftigen Zustands der Atmosphäre sowie der atmosphärischen Vorgänge/Prozesse. Die Erfassung dieser Daten ist notwendig für die Erstellung aller meteorologischen Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des DWD.

Zu Nummer 9

Dieser Absatz enthält die Verpflichtung zur Archivierung von Daten sowie zur sachdienlichen Bereitstellung für den Nutzer. Dies schließt den Datenservice für die interne und externe wissenschaftliche Nutzung ein. Davon unbenommen ist das Recht des DWD, für die Nutzung entsprechende Entgelte zu erheben.

Zu Absatz 2

Der DWD betreibt eigene Forschung und Entwicklung, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Dies erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsbereich (Hochschulen und Großforschungseinrichtungen im In- und Ausland, sowie ausländischen Wetterdiensten). Aus diesem Grund wird der Wissenschaftliche Beirat (§ 9) eingerichtet.

Meteorologische Messungen, Verfahren, Interpretationen und Auswertungen bedürfen bestimmter Normen und Standards, mit deren Hilfe z. B. Kriterien für Unwetter oder Warnungen festgelegt oder die Vereinheitlichung oder Vergleichbarkeit meteorologischer Aussagen gewährleistet werden. International wird dies größtenteils über die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) geregelt, bei der der DWD die Bundesrepublik Deutschland vertritt. National muß der DWD als fachlich kompetente Einrichtung an deren Umsetzung oder an Ergänzungen für den nationalen Bedarf mitwirken.

Zu Absatz 3

Da Wetter keine nationalen Grenzen kennt, ist die internationale Zusammenarbeit für jede wetterdienstliche Aufgabenerfüllung unabdingbare Voraussetzung.

zung. Deutschland ist daher Mitglied in der WMO, die seit ihrer Gründung 1950 als Fachorganisation der Vereinten Nationen weltweit die Zusammenarbeit der meteorologischen Dienste koordiniert. Im europäischen Rahmen besteht eine enge wetterdienstliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen wie dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage und EUMETSAT, das den Bau, den Betrieb und die Nutzung von Wettersatelliten zur Aufgabe hat. Darüber hinaus ist Deutschland an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technik beteiligt. Der DWD ist in diesen Organisationen als deutsche Fachinstanz vertreten.

Satz 1 legt fest, daß in den Fällen, in denen in internationalen Vereinbarungen oder Abkommen Aufgaben einem nationalen meteorologischen Dienst obliegen, der DWD dieser Dienst ist. Durch das Auftreten privater Anbieter meteorologischer Leistungen ist eine solche Festlegung notwendig geworden, um zu verhindern, daß sicherheitsrelevante meteorologische Aufgaben Wettbewerbsinteressen unterworfen werden.

Zu Absatz 4

Es werden besonders wesentliche Bereiche genannt, die in die Zuständigkeit der Länder oder anderer Bundesressorts fallen und für die der DWD im öffentlichen Interesse die Unterstützung durch meteorologische Leistungen sicherstellen muß.

Zu Absatz 5

Der Absatz macht deutlich, daß die Aufzählung der Aufgaben im Licht weiterer gesetzlicher Bestimmungen gesehen werden muß, da z. B. das StrVG weitere Aufgaben des DWD regelt und das Gesetz über die Errichtung des Umweltbundesamtes (UBAG) diesem Funktionen zuweist, die sich mit dem Aufgabenkatalog des DWD in Einzelfällen überschneiden.

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz zählt unter anderem die wissenschaftliche Erforschung der Strahlung zu den Aufgaben des Bundesamtes. Diese Aufgabe ist nicht auf den Bereich der radioaktiven Strahlung beschränkt, bezieht sich also z. B. auch auf UV-Strahlung. Da diese ein meteorologisches Phänomen ist, wird hiermit deutlich gemacht, daß das DWDG nicht den Anwendungsbereich des Bundesamtes einschränkt.

Eine Konkretisierung der Grenzen und Schnittstellen erfolgt gegebenenfalls durch Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen obersten und oberen Bundesbehörden gemäß § 2.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt klar, daß der DWD sich bei der Abgabe seiner Daten und Produkte an Dritte aufgrund dieses Gesetzes privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Da es sich bei der Tätigkeit des DWD nicht um den Fall der klassischen Hoheitsver-

waltung (Eingriffsverwaltung) handelt, besteht nach der h. M. in Rechtsprechung und Literatur auch ohne gesetzliche Bestimmung ein Wahlrecht zwischen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsform. Im Interesse der Rechtsklarheit wird letztere vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen nunmehr ausdrücklich festgelegt.

Unbeschadet dessen erfüllt der DWD Aufgaben aufgrund anderer Gesetze (z. B. StrVG, BImSchG), die die öffentlich-rechtliche Handlungsform vorsehen.

Satz 2 trägt dem Dienstleistungsgedanken und der Stellung des DWD als Wettbewerber Rechnung, indem es ihn – beispielhaft – berechtigt, sich wie die Mitbewerber an Ausschreibungsverfahren anderer Behörden um die Anbietung meteorologischer Leistungen zu beteiligen. Hinsichtlich der Kalkulation bei der Abgabe von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungsverfahren wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 2 und 4 verwiesen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen haben eventuelle Subventionierungen der angebotenen Leistungen in der Kalkulation außer Betracht zu bleiben.

Zu Absatz 2

Die Stellung als sich in Teilen im Wettbewerb befindlicher Dienstleister führt zu dem Erfordernis, wie andere Mitbewerber auch Beteiligungen oder Kooperationen einzugehen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung besser oder wirtschaftlicher erfolgen kann. Der Absatz schafft daher z. B. die Möglichkeit für den DWD, im eigenen Namen Kooperationen eingehen zu können. Insoweit erhält der DWD eine eng beschränkte Rechtsfähigkeit. Er kann von diesem Recht Gebrauch machen, wenn er dem BMV gegenüber ein besonderes eigenes Interesse an der beabsichtigten Maßnahme darlegen kann. Das BMV hat für Maßnahmen des § 65 BHO die Einwilligung des BMF einzuholen.

Zu Absatz 3

Dieser erleichtert die Beurlaubung von Beschäftigten zu den oben genannten Beteiligungen und Kooperationen, indem das dienstliche Interesse an solchen Beurlaubungen generell festgelegt wird und nicht erst vom Bundesministerium des Innern (BMI) und BMF im Einzelfall festgestellt werden muß. Bei der Vereinbarung über die Konditionen der Beurlaubung sind die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Aufgrund der für die Erbringung der Leistungen im öffentlichen Interesse erforderlichen Infrastruktur und der für die Mitwirkung in internationalen Organisationen notwendigen Aufwendungen hat der DWD einen hohen Finanzbedarf. Da dieser Finanzbedarf nur zum Teil aus Einnahmen des DWD aufgrund seiner wetterdienstlichen Leistungen gedeckt werden kann, ist eine ständige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt erforderlich.

Durch die mehr kundenorientierte Erbringung wetterdienstlicher Leistungen und mit Hilfe der in den Absätzen 2 bis 5 zwingend vorgeschriebenen Preisgestaltungskriterien wird angestrebt, den Haushaltsanteil des DWD, der aus Einnahmen gedeckt wird, zu erhöhen und damit den Bundeshaushalt zu entlasten.

Zu den Absätzen 2 und 6

Die Regelung in Absatz 2 leitet sich aus der Festlegung der privatrechtlichen Handlungsform ab. Der DWD verlangt keine Gebühren für die Erbringung seiner Leistungen, sondern eine Vergütung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Festlegung der Vergütungen in einer Preisliste stellt sicher, daß der DWD bei gleichen Leistungen auch gleiche Vergütungen verlangt. Die Anwendung betriebswirtschaftlicher Verfahren und Methoden sichert eine sachgerechte und nachvollziehbare Festsetzung der Preise.

Von der Möglichkeit von Preisnachlässen oder der Befreiung von der Zahlung eines Entgeltes bei besonderem öffentlichen Interesse kann z.B. bei Leistungen an Bundes- und Landesbehörden oder Forschungseinrichtungen Gebrauch gemacht werden. Für Datenabgabe an Forschungseinrichtungen gelten die Grundsätze der WMO-Resolution Nummer 40.

In der Preisliste werden ebenfalls die Grundsätze für den finanziellen Ausgleich für die Fälle geregelt, in denen der DWD meteorologische Leistungen zur Verfügung stellt, die Bundes- und Landesbehörden zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. Bei der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall ist darauf zu achten, daß einerseits der Notwendigkeit einer Grundversorgung Rechnung getragen wird, andererseits sollen auch Anforderungen nach aufwendigen besonderen Leistungen angemessen geregelt werden können.

Eine Unterteilung der Dienstleistungen des DWD in meteorologische Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen wurde vorgenommen, um den inzwischen in internationalen Vereinbarungen und Regelungen üblichen Bezeichnungen zu entsprechen.

Darüber hinaus hat diese Einteilung praktische Bedeutung:

Daten und Produkte (mit Computermodellen berechnete Wettervorhersagen ohne weitere Interpretation) sind notwendige Vorleistungen, um die für die Allgemeinheit und verschiedene Kunden und Nutzer verwendbaren Spezialdienstleistungen erstellen zu können. Sie werden daher primär für die operationellen Erfordernisse des DWD selbst erzeugt, sind jedoch auch schon nutzbar für spezielle Anwendungen von anderen Behörden (z.B. bei Hochwasser- oder Umweltschutz, in der Forschung) und stellen eine notwendige Unterlage für die Entwicklung von Leistungen privater Anbieter dar.

Der größte Anteil an den Kosten des DWD entfällt auf die Erfassung von Meß- und Beobachtungsdaten (z.B. Satelliten, Meßnetze an Land und auf dem Meer) sowie ihre nur mit Hochleistungsrechnern mögliche Weiterverarbeitung in aufwendigen meteo-

rologischen Modellen (Produkte). Eine vollkosten-deckende Berücksichtigung dieser Aufwendungen bei der Abgabe von Dienstleistungen würde zu prohibitiv hohen Preisen führen und wird daher nur in Ausnahmefällen möglich sein. Während Daten und Produkte in den USA fast völlig ohne Vergütung abgegeben werden, ist in Europa allgemein üblich, für diese Leistungen eine geringe Vergütung zur Deckung eines kleinen Teils der Kosten zu erheben. Die Preise sind in Europa so gewählt, daß auch kleine private Anbieter eigene Dienstleistungen entwickeln und anbieten können.

Auch auf diese Vergütung wird bei Abgabe von Leistungen an Bundes- oder Landesbehörden teilweise oder vollständig verzichtet, wenn es sich um Daten und Produkte handelt, die ohnehin im DWD vorhanden sind und die für diese Behörden zur Erledigung ihrer Aufgaben unverzichtbar sind und diese sich verpflichten, die Daten und Produkte nicht kommerziell zu verwenden. Darüber hinaus läßt Absatz 2 bei der Abgabe von Spezialdienstleistungen einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Vergütung zu, wenn ein erhebliches Interesse an der kostenfreien oder -günstigen Abgabe der Leistung besteht. Im Interesse einer Verbesserung der Kostendeckung kann auch die Möglichkeit einer Vervielfachung des Preises bei entsprechend hohem wirtschaftlichem Wert in der Preisliste vorgesehen werden.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz wird klargestellt, daß die Vergütung international vereinbarter Leistungen für die Luftfahrt Bestandteil der Leistungen für Flugsicherung und daher an anderer Stelle geregelt ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß alle nach § 4 erbrachten, jedoch über einen im einzelnen festzulegenden Katalog von Grundleistungen hinausgehenden meteorologischen Spezialdienstleistungen des DWD nur erstellt und abgegeben werden dürfen, wenn die möglichst jährliche Kalkulation der Kosten und Preise aller Spezialdienstleistungen im Sinne dieses Absatzes ein positives betriebswirtschaftliches Ergebnis erbringt. Dem DWD soll damit ein angemessener Spielraum für unternehmerisches Handeln gegeben werden. Spezialdienstleistungen im Sinne dieses Absatzes, für die auf Dauer ein positiver Deckungsbeitrag nicht erzielt werden kann, dürfen nicht angeboten werden.

Satz 2 macht deutlich, daß die Preise für Daten und Produkte in vollem Umfang in die Kalkulation mit einfließen und damit intern wie extern gelten müssen. Damit wird eine Quersubventionierung verhindert.

Zu Absatz 5

Dieser legt fest, daß Konditionen und Umfang dieser Grundleistungen Bestandteil der Zielvorgaben nach § 2 sind. Diese Regelung ermöglicht eine flexible Anpassung an sich verändernden Bedarf und legt die Bedingungen für die Ermäßigung der Vergütung fest. Da hiervon Länder- und Bundesressorts betrof-

fen sind, können ihre Belange durch Anhörung des Bund-Länder-Beirates berücksichtigt werden.

Als Bestandteil von Zielvorgaben kann z. B. auch der Budgetrahmen oder Kostendeckungsgrad für Grundleistungen vorgegeben werden.

Die über die vereinbarten Ziele und im Gesetz festgeschriebenen Regeln hinausgehende Ausgestaltung von Leistungen und Preisen im einzelnen wird dem DWD zugewiesen.

Zu Absatz 7

Dies dient der Transparenz bei der Berechnung der Preise sowie der Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung.

Zu § 7

Diese Regelung stellt sicher, daß die genannten Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen des DWD nur unter Angabe der Quelle verbreitet werden dürfen.

Durch das Auftreten privater Anbieter ist es möglich, daß die Interpretation der Informationen des DWD und anderer staatlicher Wetterdienste zu unterschiedlichen Aussagen über die kommende Witterung und insbesondere Unwetterwarnungen führt. Öffentlichkeit und Kunden sollen daher informiert sein, wer Urheber meteorologischer Aussagen ist. Im übrigen wird klargestellt, daß die Arbeitsergebnisse des DWD im Einzelfall auch urheberrechtlich geschützt sein können. In diesem Falle ist dann nicht nur der Quellenschutz nach § 63 UrhG gegeben, sondern es ergeben sich alle anderen Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Zu § 8

Zu Absatz 1

In § 8 ist festgelegt, daß der Vorstand die Geschäfte des DWD führt.

Jede Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf eines Organes, das die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Geschäfte führt.

Beim DWD soll mit dem Vorstand ein Kollegialorgan die Leitung übernehmen, um behördentypische autoritative Führungsstrukturen abzubauen, die Abstimmung zu verbessern und gemeinsam von allen Geschäftsbereichen getragene Strategien zu verwirklichen. Weiterer Grund für die Einrichtung eines Kollegialorganes ist die Verringerung des Risikos von Fehlentscheidungen, die durch Überlastung eines alleinverantwortlichen Präsidenten und durch widerstreitende Ressortinteressen bei alleiniger Leitung durch den Präsidenten entstehen können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Zusammensetzung des Vorstandes fest. Vorstandsmitglieder können sowohl Beamte als auch Angestellte sein. Bei Bedarf sollen Führungspositionen auch mit externen Bewerbern besetzt werden. Außertarifliche Verträge mit Ange-

stellten werden vom BMV im Einvernehmen mit BMI und BMF geschlossen. Wegen der Einzelheiten der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse des Vorstandes wird auf die zu erlassende Satzung verwiesen. Diese bedarf wegen ihrer Bedeutung der Genehmigung durch das BMV.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, daß dem DWD ein Wissenschaftlicher Beirat als beratendes Gremium zur Seite steht.

Neben der beratenden Funktion in Forschungsangelegenheiten des DWD kommt dem Wissenschaftlichen Beirat die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit zwischen diesem und Forschungseinrichtungen national und international zu unterstützen. Diese Verbindung zu Wissenschaft und Forschung ist für den DWD von besonderer Bedeutung, da seine Arbeit wesentlich von der Entwicklung in diesen Bereichen beeinflußt wird.

Ein Anspruch des Wissenschaftlichen Beirats auf Beteiligung in den angeführten Angelegenheiten wird hiermit jedoch nicht begründet.

Zu Absatz 2

Die Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats mit 10 Mitgliedern aus dem Bereich Meteorologie und verwandten Gebieten soll für effektive Arbeit sorgen. Die zeitliche Begrenzung bewirkt eine Rotation in der Besetzung.

Zu Absatz 3

Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung. Die Genehmigung dieser Geschäftsordnung wird auf den Vorstand des DWD delegiert, da dieser im Verhältnis zum BMV die größere praktische Nähe zur Forschung hat.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Durch die Einrichtungen des Bund-Länder-Beirates wird eine wichtige Schnittstelle zwischen Bund und Ländern erhalten, die vorher vom Verwaltungsbeirat wahrgenommen wurde. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Arbeit des DWD aufgrund seiner über alle Länder verteilten Standorte immer auch spezielle Länderinteressen berührt. Hierbei auftretende Probleme können in diesem Gremium schnell und unbürokratisch erörtert und gelöst werden, ohne daß es einer Verlagerung auf eine höhere Ebene bedarf. Damit dient der Beirat auch der Verwaltungsökonomie und stellt somit eine Entlastung des Bundes dar.

Zu Absatz 2

Alles weitere – insbesondere die Zusammensetzung dieses Gremiums – regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat selbst gibt. Wegen des Einflusses die-

ser Geschäftsordnung auf eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hat sich das BMV die Genehmigung der Geschäftsordnung vorbehalten.

Zu § 11

Die Ziele des DWD sind nur erreichbar, wenn die Mitarbeiter zu einer erhöhten fachlichen und räumlichen Mobilität bereit sind. Diese Bereitschaft kann nur erwartet werden, wenn insbesondere im Zusammenhang mit Umsetzungen (mit Ortswechsel) die persönlichen und familiären Verhältnisse verstärkt berücksichtigt und entstandene Mehraufwendungen in angemessenem Umfange ausgeglichen werden. Über die entsprechenden tarifrechtlichen Verweisungen gelten diese Regelungen auch für Arbeitnehmer des DWD.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient lediglich der Klarstellung. Es wird deutlich gemacht, daß für den DWD geltende Vor-

schriften und Vereinbarungen mit anderen Ressorts oder Bundesländern bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften oder Vereinbarungen ohne Einschränkungen fortbestehen.

Zu Absatz 2

Diese Regelung soll die Errichtung der angesprochenen Gremien und ihre anfängliche Funktionsfähigkeit sichern.

Zu § 13

Mit dieser Regelung wird der Wechsel von der bisherigen Gebührenordnung auf die neue Preisliste gestaltet geregelt, daß ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Zu § 14

Durch diese Regelung wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen DWDG bestimmt. Die Festlegung des 1. Januar erleichtert den Umstellungsprozeß und steht in Übereinstimmung mit § 4 BHO, wonach das Haushaltsjahr das Kalenderjahr ist.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Da das bestehende Gesetz über den Deutschen Wetterdienst mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen wurde, ist auch für den vorliegenden Entwurf, der das Außerkrafttreten des bestehenden Gesetzes enthält, die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich. Die Zustimmungspflicht entfällt nicht durch die Novellierung, weil Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungspflicht gerade ausgelöst haben (z. B. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst).

2. Zu § 3 nach Absatz 2

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 – neu – anzufügen:

„(3) Der Deutsche Wetterdienst arbeitet mit den Ländern im Rahmen des Gesetzesvollzugs, soweit das Gebiet des Wetterdienstes betroffen ist, sowie beim Vollzug weiterer wichtiger der Allgemeinheit dienender Aufgaben zusammen.“

Begründung

Die Zusammenarbeit der Länder mit dem Deutschen Wetterdienst ist im Rahmen des Gesetzesvollzugs und beim Vollzug wichtiger der Allgemeinheit dienender Aufgaben von entscheidender Bedeutung. Dieser wichtige Stellenwert erfordert im Gesetz die eindeutige Berücksichtigung, zumal dies explizit für das Bundesministerium für Verteidigung erfolgt ist.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter „der Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes“ durch die Wörter „der Wasserwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes und der Wissenschaft“ zu ersetzen.

Begründung

Auch die Wissenschaft gehört zu den wichtigen Nutzern der Dienstleistungen, die zu den Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes gehören. In der Amtlichen Begründung zu § 4 wird zwar die Aufzählung der Nutzer als lediglich beispielhaft erwähnt, dennoch sollte der wichtige Nutzerkreis

„Wissenschaft“ im Gesetzestext selbst erscheinen. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 wichtig, in dem geregelt wird, daß ermäßigte Gebühren für Dienstleistungen des Deutschen Wetterdienstes aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses möglich sind.

In der Amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird folglich die Wissenschaft nicht aufgeführt. In der Begründung zu § 6 Abs. 2 und 6 werden dagegen Forschungseinrichtungen, nicht aber Hochschulen als Nutznießer von Gebührenermäßigungen oder -befreiungen aufgeführt. Um jedoch nicht nur den Forschungseinrichtungen, sondern auch dem Lehrbetrieb an den Hochschulen diese Möglichkeiten einzuräumen, muß die Wissenschaft im Gesetzestext als Nutzer aufgeführt sein.

4. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

„sowie die Bereitstellung der erforderlichen Daten, Produkte und Berichte zu Ereignisfällen in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit den betroffenen Ländern.“

Begründung

Aufgabe des Deutschen Wetterdienstes sollte nicht nur die Warnung im Vorfeld, sondern auch die Berichterstattung im aktuellen Ereignisfall sein. Dazu ist die Abstimmung mit den betroffenen Ländern erforderlich. Dieser Tatsache ist im Gesetz Rechnung zu tragen.

5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind am Ende folgende Wörter anzufügen:

„die Analyse, Diagnose und Vorhersage der meteorologischen Vorgänge.“

Begründung

Es muß gewährleistet sein, daß der Deutsche Wetterdienst sich nicht auf reine Wettervorhersage als Produkt fixiert. Vielmehr ist eine Interpretation oder Aufbereitung einzelner Witterungssituationen von ebensolcher Bedeutung.

6. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a – neu – einzufügen:

„(2a) Leistungen des Deutschen Wetterdienstes im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4 sind entgeltfrei.“

Begründung

Behörden des Bundes und der Länder sowie kommunale Behörden müssen auch künftig von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit sein. Die jetzt vorliegende Formulierung des Gesetzentwurfs bedarf insoweit der Präzisierung. Den Ländern und Kommunen werden Daten und Produkte, die sie im Rahmen des Vollzugs von Bundesgesetzen, der Erfüllung sonstiger der Allgemeinheit dienender Aufgaben des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der zivilmilitärischen Zusammenarbeit benötigen, auch weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort „betreffen“ die Wörter „, und gewährleistet die Zusammenarbeit der Beteiligten“ einzufügen.

Begründung

Die im neuen Gesetz festgeschriebene rein beratende Funktion des Bund-Länder-Beirates trägt den Aufgaben der beteiligten Institutionen in keiner Weise Rechnung. Erforderlich ist eine angemessene Abstimmungsmöglichkeit der Länder mit

dem Bund. Nur so ist sichergestellt, daß die Länder wie bisher ihre eigenen Belange direkt wahrnehmen können. Gerade unter dem Gesichtspunkt der neuen Vergütungsstruktur ist der Bund-Länder-Beirat als Instrument der Einflußnahme der Länder von höchster Bedeutung.

8. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bund-Länder-Beirat besteht aus Vertretern der Bundesressorts und der Länder; die Länder entsenden je einen Vertreter. Der Bund-Länder-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Begründung

Bei der Intention des jetzigen Gesetzentwurfs ist zu befürchten, daß das Gewicht innerhalb des Deutschen Wetterdienstes zugunsten wirtschaftlicher Interessen verschoben wird und somit wichtige Interessen der Länder und der Allgemeinheit leiden. Eine solche Entwicklung heißt es im Vorfeld auszuschließen. Ferner ist sicherzustellen, daß jedes Land – wie bisher – zur Wahrung seiner Landesinteressen einen Vertreter in den Beirat entsenden kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zur Eingangsformel

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in den neu-gefaßten Bestimmungen unbestritten keine zustimmungsbedürftigen Regelungen. Die Errichtung und dementsprechend auch die Änderung der Organisationsstruktur und des Aufgabenbestandes einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts bemißt sich nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG, der kein Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates normiert.

Die mit der Außerkrafttretensbestimmung bewirkte Aufhebung von Normen, auf die der Bundesrat die seinerzeitige Zustimmungsbedürftigkeit des bestehenden Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst stützt, vermag keine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes auszulösen, da insoweit lediglich ein Verwaltungshandeln der Länder beendet, nicht aber im Sinne der angeführten Zustimmungstatbestände geregelt wird (vgl. BVerfGE 14, 197 [219f.]; 10, 20 [48f.]).

2. Zu § 3 nach Absatz 2

Dem Vorschlag wird aus rechtlichen Gründen nicht zugestimmt.

Allerdings wird dem Anliegen der Länder nach engerer Abstimmung mit dem DWD durch eine entsprechende Berücksichtigung in § 10 Abs. 1 des Entwurfs Rechnung getragen (s. Nr. 7).

Der DWD ist keine Vollzugsbehörde im ordnungsrechtlichen Sinne, wie es die zuständigen Länderbehörden sind. Er kann weder öffentlich-rechtlich verbindliche Maßnahmen anordnen, noch solche durchsetzen. Die Beteiligung am Gesetzesvollzug wäre eine Aufgabenerweiterung, die dem Charakter der Behörde völlig zuwiderläuft und eine ganz andere rechtliche Struktur erforderte. Eine solche Änderung des Behördenzwecks ist nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus ist auch die Formulierung „sowie beim Vollzug weiterer wichtiger der Allgemeinheit dienender Aufgaben“ rechtlich zu unbestimmt. Hiermit könnte der DWD für nahezu jede Aufgabe der Länder herangezogen werden.

Der im Antrag zum Vergleich herangezogenen expliziten Regelung der Zusammenarbeit mit dem BMVg liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde: In diesem Bereich bestehen bei beiden Ressorts Organisations-einheiten, die in Teilen vergleichbare Aufgaben erledigen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist hier der Abschluß entsprechender Vereinbarungen zwingend erforderlich. Dieser Aspekt trifft auf die Länder nicht zu; hier geht es um die Zulieferung von Leistungen des DWD für länderspezifische Aufgaben.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Anliegen der Länder ist inhaltlich bereits erfüllt, denn § 4 deckt das inhaltliche Anliegen der Länder bereits voll ab; selbstverständlich beschränkt sich die Aufgabe des DWD nicht darauf, nur eine Warnung vor gefährlichen Wettererscheinungen herauszugeben; die weitere Beobachtung und entsprechende Behandlung solcher Erscheinungen ist wetterdienst-immanent. Daß dieses Zusammenspiel des DWD mit den Ländern in den angesprochenen Fällen hervorragend funktioniert, zeigte sich in jüngster Zeit im Verlauf des Oder-Hochwassers. Dies wurde von den betroffenen Ländern auch sehr deutlich gemacht.

Gegen die Formulierung an sich spricht, daß der DWD keine unmittelbaren eigenen Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes hat, da dies Länderkompetenz ist. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung birgt daher einen Kompetenzkonflikt.

5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Anliegen des Bundesrates ist bereits umgesetzt. Eine Doppelung ist aus Gründen der Rechtsformlichkeit abzulehnen. § 4 Abs. 1 Nr. 4 trägt dem Anliegen Rechnung. Nummer 4 formuliert in deutschen Begriffen als Aufgabe des DWD das, was „Analyse und Diagnose“ bedeuten („die kurzfristige und langfristige Erfassung, Überwachung und Bewertung der meteorologischen Prozesse, Struktur und Zusammensetzung der Atmosphäre“). Da alle Ziffern des Absatzes 1 die Aufgaben des DWD in ihrer Gesamtheit beschreiben, ist der Antrag des Bundesrates bereits erfüllt. Auch wäre die fortlaufende Systematik der Aufgabenbeschreibung unterbrochen.

6. Zu § 6 Abs. 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Bezug auf § 3 Abs. 3 im Entwurf des Bundesrates gestrichen wird.

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den Ausführungen der Gegenäußerung zu Nummer 2 (s. o.). Die Formulierung lautet daher folgendermaßen:

„(2a) Leistungen des Deutschen Wetterdienstes an die Länder im Rahmen des § 4 Abs. 4 sind entgeltfrei.“

Hiermit wird dem Anliegen der Länder Rechnung getragen, die Freistellung von Zahlungen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes in bezug auf alle Leistungen des DWD nach § 6 Abs. 6 des Gesetzentwurfs gesetzlich festzuschreiben. Die weitergehende Empfehlung begegnet den bereits zu § 3 Abs. 3 (s. o. Nr. 2) dargelegten Bedenken.

7. Zu § 10 Abs. 1

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt, jedoch schlägt die Bundesregierung eine andere Formulierung vor.

Der DWD ist eine Bundesbehörde, an der eine „Beteiligung“ der Länder rechtlich nicht möglich ist. Dem Anliegen nach enger Abstimmung des Bundes mit den Ländern kann dadurch Rechnung getragen werden, daß Absatz 1 folgendermaßen ergänzt wird:

„[...] und gewährleistet die entsprechende Zusammenarbeit.“

8. Zu § 10 Abs. 2

Dem Antrag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

Eine Verpflichtung eines Landes zur Entsendung eines Vertreters wird nicht im Gesetz festgeschrieben. Durch eine entsprechende Formulierung wird aber jedem Land die Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt, wenn es dies möchte.

Eine Verpflichtungsregelung für die Länder zur Teilnahme sollte auch wegen möglicher Kostenfolgen für den Bund (etwa Übernahme der Reisekosten für die Ländervertreter) nicht ausgesprochen werden.

Statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung sollte es daher heißen:

„(2) Der Bund-Länder-Beirat besteht aus Vertretern der Bundesressorts und der Länder; die Länder können jeweils einen Vertreter entsenden. Der Bund-Länder-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedarf.“